

Adressaten des Mandats werden dann angewiesen, dafür zu sorgen, daß die verkauften Hörigen (wenn sie sich noch irgendwo finden lassen) der Kirche von Verden zurückgegeben werden; und zwar soll der Bischof in diesem Fall dem Käufer den gezahlten Preis zurückerstatten.

Das Mandat Kaiser Konrads II. wirft nun zwei Probleme auf, ein kleineres und ein größeres. Das kleinere besteht in der Frage nach dem unmittelbaren Zusammenhang und der Bedeutung, die es zu seiner Zeit, also in den Jahren 1027–1029, gehabt hat; und das ist zunächst ein quellenkritisches Problem. Über die Angelegenheit selbst besitzen wir leider gar keine weiteren Nachrichten. Wir wissen also nicht, wer überhaupt die Hörigen verkauft hat, warum und an wen sie verkauft worden sind oder wieviele es gewesen sind. Ebenso wenig ist darüber überliefert, ob das kaiserliche Mandat irgendeinen Erfolg gehabt hat. In all diesen Fragen tappen wir einfach im Dunkeln und müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß in den 20er Jahren des 11. Jahrhunderts offenbar eine unbekannte Anzahl *mancipia* der Verdener Kirche widerrechtlich verkauft worden ist.

Etwas weiter kommen wir, wenn wir nach dem rechtsgeschichtlichen Aspekt der Angelegenheit fragen. Der Kaiser beruft sich ja in seinem Mandat auf das Kirchenrecht, genauer gesagt: auf die *canonica auctoritas*. Was damit gemeint ist, ist ziemlich klar. Zwar läßt sich wohl kaum noch ermitteln, welchen Canon oder welche Canones Konrad II. bzw. der Geistliche, der das Mandat entworfen hat, ganz speziell im Kopf gehabt hat. Aber es kann jedenfalls kein Zweifel sein, daß hier auf das alte und immer wieder erneuerte Verbot, den kirchlichen Besitz zu veräußern, angespielt wird. Solche Veräußerungsverbote sind das tägliche Brot der kirchlichen Synoden schon in der Antike und erst recht im frühen und hohen Mittelalter gewesen. Ihr Zweck war es zu verhindern, daß der kirchliche Besitz von nachlässigen oder gewissenlosen Amtsträgern verschleudert oder sonst irgendwie beeinträchtigt wurde, und zum Kirchenbesitz wurden in dieser Zeit selbstverständlich die *mancipia* (die Sklaven bzw. die Hörigen) gerechnet. Auch Konrad II. dürfte mit seinem Mandat in erster Linie auf eben diesen Punkt gezielt haben. Denn es war des Kaisers Aufgabe, darauf zu achten, daß der Kirchenbesitz intakt blieb; und in Wahrnehmung dieser seiner Aufgabe wollte er dafür sorgen, daß der Besitz der Verdener Bischofskirche nicht durch den Verkauf ihrer Hörigen gemindert wurde.

Harry Breßlau, der in den „Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter Konrad II.“ die Angelegenheit zu kommentieren hatte, hat denn auch den

---

*xime cum secundum canonicam auctoritatem nullius ecclesiae praedia vel mancipia pro alia aliqua vicissitudine, nisi praedia pro praediis, mancipia pro mancipiis pro æque bonis vel melioribus debeant mutuari.*